



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Finanzielle Mehrbelastungen durch politische Maßnahmen im
Bereich der Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer sowie Energiesteuer**

Finanzielle Mehrbelastungen durch politische Maßnahmen im Bereich der Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer sowie Energiesteuer

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 060/24
Abschluss der Arbeit: 23.08.2024
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Fragestellung | 4 |
| 2. | Vermietung von Wohn- und Schlafräumen nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG | 4 |
| 3. | Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG | 4 |
| 4. | Veränderte Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach Jahressteuergesetz 2022 bei vererbten bzw. verschenkten Immobilien | 5 |
| 5. | Rückvergütung für Agrardiesel nach § 57 Abs. 5 EnergieStG | 6 |

1. Fragestellung

Es wird um eine Darstellung der finanziellen Mehrbelastungen in den Jahren 2022 bis 2024 für die Bürger durch politische Maßnahmen der 20. Wahlperiode im Bereich der Umsatzsteuer für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen sowie erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gebeten.

Des Weiteren wird gebeten um eine entsprechende Darstellung in Bezug auf die geänderten Bewertungsvorschriften im Bewertungsgesetz (BewG)¹, welche sich auf die Höhe der festgesetzten Erbschaftsteuer auswirken können, sowie auf die Kürzung der Rückvergütung für Agrardiesel.

2. Vermietung von Wohn- und Schlafräumen nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % wurde durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz² eingefügt und ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft getreten.³ Er betrifft überwiegend die Übernachtung in Hotels und Pensionen und ist seit der Einführung nicht verändert worden. Finanzielle Mehrbelastungen durch politische Maßnahmen der 20. Wahlperiode liegen aus diesem Grund nicht vor.

3. Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020⁴ wurde § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG eingefügt und durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021⁵ geändert. Durch das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 24. Oktober 2022⁶ wurde die Ermäßigung bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.⁷

Zielsetzung der zeitlich begrenzten Steuerermäßigung war die Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gastronomiebranche. Seit dem 1. Januar 2021 lag der Steuersatz für Speisen bei 7 %. Aufgrund der Nichtverlängerung der Maßnahme liegt dieser seit dem 1. Januar 2024 erneut bei 19 %.⁸

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wurde von Steuermindereinnahmen hinsichtlich der Umsatzsteuer für Bund, Länder und Gemeinden von 2.700 Mio. Euro für den

1 Bewertungsgesetz (BewG) vom 1. Februar 1991, BGBl. I, Seite 230, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023, BGBl. 2023 I, Nr. 411.

2 BGBl. I 2009, S. 3950.

3 Heidner, in: Bunjes, UStG, 23. Auflage 2024, UStG § 12 Steuersätze, Rn. 221.

4 BGBl. I 2020, S. 1385.

5 BGBl. I 2021, S. 330.

6 BGBl. I 2022, S. 1838.

7 Heidner, in: Bunjes, UStG, 23. Auflage 2024, UStG § 12 Steuersätze, Rn. 245.

8 Heidner, in: Bunjes, UStG, 23. Auflage 2024, UStG § 12 Steuersätze, Rn. 246 f.

Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 ausgegangen.⁹ Im Rahmen des Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 ging man von Steuermindereinnahmen von 1.180 Mio. Euro für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 und von 3.395 Mio. Euro für das Gesamtjahr 2022 aus.¹⁰ Im Oktober 2022 wurde dann anlässlich der Verlängerung der Umsatzsteuerreduzierung um das gesamte Jahr 2023 eine Mindereinnahme für 2023 von 2.845 Mio. Euro festgestellt (vgl. Beschlussempfehlung des Finanzausschusses).¹¹

4. Veränderte Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach Jahressteuergesetz 2022 bei vererbten bzw. verschenkten Immobilien

Da die Immobilienpreise in den vergangenen Jahren enorm gestiegen sind, während sich die gesetzlichen Werte des Bewertungsgesetzes (BewG) seit der Erbschaftsteuerreform 2009 nicht verändert haben, wurden mit dem Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)¹² insbesondere die Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach den §§ 176 ff. BewG geändert und an die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)¹³ vom 14. Juli 2021 angepasst.

Für alle Bewertungsstichtage nach dem 31. Dezember 2022 sind die durch das JStG 2022 geänderten Vorschriften anzuwenden. Verfolgt wurde durch die Regelung das Ziel, die gesetzlichen Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren (Wertzahlen) an den aktuellen Immobilienmarkt anzupassen, um im Falle nicht ermittelter Marktanpassungsfaktoren durch die Gutachterausschüsse dennoch eine möglichst verkehrswertnahe Grundbesitzbewertung zu erreichen.

Nach § 182 BewG ist der Wert bebauter Grundstücke nach dem Vergleichswertverfahren (§ 182 Abs. 2, § 183 BewG), dem Ertragswertverfahren (§ 182 Abs. 3, §§ 184-188 BewG) oder dem Sachwertverfahren (§ 182 Abs. 4, §§ 189-191 BewG) zu ermitteln. Für die Frage, welches Bewertungsverfahren anzuwenden ist, ist die Grundstücksart i.S.d. § 181 BewG entscheidend.

Änderungen durch das JStG 2022 betreffen ausschließlich das Ertragswert- und Sachwertverfahren. Die geänderten Vorschriften (Bewirtschaftungskosten, Restnutzungsdauer sowie gesetzliche Liegenschaftszinssätze im Ertragswertverfahren, Regionalfaktor, Alterswertminderungsfaktor sowie gesetzliche Wertzahlen im Sachwertverfahren) können im Einzelfall zu höheren Grundbesitzwerten führen, aus denen eine höhere Belastung durch Erbschaft- und Schenkungsteuer resultiert.¹⁴ Bei der Anwendung des Vergleichswertverfahrens ist der Grundbesitz weiterhin unverändert aus Vergleichspreisen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von sich auf das Gebäude beziehenden Vergleichsfaktoren, zu ermitteln. In der Regel werden Eigentumswohnungen,

9 BT-Drs. 19/19150, S. 9.

10 BT-Drs. 19/26544, S. 8.

11 BT-Drs. 20/3590, S. 6.

12 BGBl. I 2022, S. 2294.

13 BGBl. I 2021, S. 2805.

14 Beispielhaft: Deininger, Rainer, Dr., Stapelfeldt, Marcel unter: <https://www.erbrecht.de/aenderungen-des-bewertungsgesetzes-durch-das-jstg-2022-und-deren-auswirkungen-auf-die-erbschaft-und-schenkungssteuer/>, abgerufen am 20. August 2024.

Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser in Städten oder Einzugsbereichen von Städten nach dem Vergleichswertverfahren bewertet.

Das Erbschaftsteueraufkommen kann nur insgesamt, d. h. ohne Differenzierung nach Grundbesitz, angegeben werden. Es betrug 2022 insgesamt 9.226.054 Tsd. Euro, während es sich 2023 auf 9.285.866 Tsd. Euro belief. Ob und inwieweit Aufkommensänderungen auf die hier in Rede stehenden Bewertungsvorschriften zurückzuführen sind, kann nicht angegeben werden. Auf die schriftliche Frage eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages antwortete die Bundesregierung, dass es zu geringfügigen finanziellen Auswirkungen bei dem den Ländern zustehenden Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen komme durch die im Entwurf des JStG 2022 vorgesehene Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung an die ImmoWertV.¹⁵

5. Rückvergütung für Agrardiesel nach § 57 Abs. 5 EnergieStG

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft können für versteuerten Dieselmotorkraftstoff gemäß § 57 Energiesteuergesetz (EnergieStG)¹⁶ gegen Nachweis einer Steuerentlastung beantragen. Dafür muss der Dieselmotorkraftstoff zum Betrieb von Ackerschleppern, standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und Motoren oder Sonderfahrzeugen verwendet worden sein. Der Betrieb umfasst Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung.

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sind insbesondere Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen sowie, unter anderem, auch Imkereien, Wanderschäfereien und Teichwirtschaften.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 EnergieStG beträgt die Steuer für 1.000 Liter Dieselmotorkraftstoff¹⁷

- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 Milligramm pro Kilogramm: 485,70 Euro,
- mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 Milligramm pro Kilogramm: 470,40 Euro.

Gemäß § 57 Absatz 5 EnergieStG beträgt die Steuerentlastung für 1.000 Liter Dieselmotorkraftstoff

- bis zum 29. Februar 2024: 214,80 Euro,
- vom 1. März 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 128,88 Euro,

15 BT-Drs. 20/4776, S. 14.

16 Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006, Bundesgesetzblatt I, Seite 1534, zuletzt geändert durch Artikel 3 Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 27. März 2024, Bundesgesetzblatt I, Nummer 107.

17 Präzise handelt es sich um Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur.

-
- vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 64,44 Euro.¹⁸

Laut Gesetzentwurf des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes wird aufgrund des Wegfalls der Entlastung mit Steuermehreinnahmen bei der Energiesteuer im Jahr 2025 in Höhe von rund 142 Millionen Euro, im Jahr 2026 in Höhe von 285 Millionen Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 419 Millionen Euro und ab dem Jahr 2028 mit jährlich 453 Millionen Euro gerechnet.¹⁹

Zur Entlastung der Landwirtschaft hat der Deutsche Bundestag wiederum am 5. Juli 2024 das sogenannte Agrarpaket, bestehend aus drei Gesetzen²⁰, beschlossen. Es beinhaltet unter anderem die Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie die Möglichkeit, Einkünfte über drei Jahre hinweg im Durchschnitt zu besteuern (anstatt die Gewinne eines jeden einzelnen Jahres steuerlich anzusetzen, was etwa bei klima- und witterungsbedingten Ertragsschwankungen zu starken steuerlichen Belastungen führen kann). Außerdem soll durch die Anpassung von gesetzlichen Regelungen die Verhandlungsposition insbesondere von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel gestärkt werden. Auch ein Entschließungsantrag²¹, durch den unter anderem die förderrechtlichen Genehmigungen bei der Umwandlung von Dauergrünland in nicht landwirtschaftliche Flächen abgeschafft und die Form- und Größenvorgaben für Blühflächen sowie Blühstreifen weitestgehend gestrichen werden sollen, wurde angenommen.

18 Die Abschmelzungen der Entlastung ab März 2024 von bisher 214,80 Euro erfolgten durch Artikel 3 des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 27. März 2024, Bundesgesetzblatt I, Nummer 107.

19 BT-Drs. 20/9999, S. 3.

20 BT-Drucksachen 20/10819, 20/11948 sowie 20/11947.

21 BT-Drs. 20/12155.